

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.05.2012
zu Ltg.-**1182/A-4/284-2012**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 8. Mai 2012

B. Sobotka-F-20/076-2010

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Ing. Huber betreffend Förderungen von Migrantenvereinen, eingebracht am 10. April 2012, Ltg.-1182/A-4/284-2012, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl. 1973/390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung verbietet nicht nur die rassistische Diskriminierung, sondern legt auch das Recht auf Gleichheit von Ausländern vor dem Gesetz fest.

Folglich gibt es im Vereinsgesetz 2002 keine Unterscheidung zwischen Migranten und Einheimischen und weder das Vereinsgesetz noch das Zentrale Vereinsregister kennen den Begriff „Migrantenvereine“.

Die NÖ Landesregierung hat am 13. März 1990 die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ beschlossen. Entsprechend der Vorgaben des Artikels 3.1.1 der Richtlinie wurden Förderkriterien für Integrationsmaßnahmen festgelegt und in Fördergrundsätzen zusammengefasst.

Projekte haben entsprechend dieser Fördergrundsätze zu allererst folgendem Kriterium zu entsprechen:

- Im Ansuchen muss dargestellt werden, wie das Vorhaben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund getragen wird.

Alle in meinem Ressort geförderten Integrationsprojekte werden somit von Migranten und Einheimischen getragen, sie kommen Migranten und Einheimischen zugute und eine Unterscheidung in „Migrantenvereine“ und „sonstige Vereine“ ist nicht möglich.

Betreffend die Förderung von Integrationsprojekten wird auf die Beantwortung vom 23. Jänner 2012 der Anfrage des Abgeordneten Tauchner, Ltg. -1070/A-5/183-2012, vom 5. Jänner 2012 (Frage 1) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.